2. Zum Begriffe des Werkvertrags. Preuß. StempStG. § 10 Abf. 3 Tarifft. 71 Nr. 2, Tarifft. 75. BGB. §§ 631, 649.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1918 i. S. Bergwerks-Gesellsschaft H. (RL) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. VII. 391/17.

- I. Landgericht Münfter.
- II. Oberiandesgericht hamm.

Die Klägerin hat mit dem preußischen Sisendahnfistus am 16./20. Dezember 1912, 17./19. Februar 1914 und 19./25. Januar 1916 drei Verträge geschlossen, nach denen der Fiskus auf Antrag und Kosten der Klägerin dei beabsichtigten eigenen Bauten durch Verstärken, Höherführen, Verankern usw. Vorkehrungen gegen Vergschäden treffen wird und die Klägerin sich verpslichtet, dafür desstimmte Summen an den Fiskus zu zahlen. Die Haupt- und Nebenaußfertigungen dieser Verträge wurden zunächst nach Tarisst. 71 Nr. 2

und Tarisst. 16 StempStG. mit je 1,50 M verstempelt. Nachträglich sind auf Ersordern der Eisenbahnverwaltung noch weitere Stempel verwendet worden, und zwar zu den Hauptaussertigungen der Schuldverschreibungsstempel der Tarisst. 58 I mit 48,50 M, 8 M und 5,50 M und zu den Nebenaussertigungen weitere je 1,50 M. Die Klägerin verlangt klagend Rückzahlung dieser Stempel mit Ausnahme des Stempels für eine Nebenaussertigung.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Butreffend hält bas Oberlandesgericht die Frage für entsicheidend, ob das in jedem der drei Verträge enthaltene Versprechen der Rlägerin, an den preußischen Sisendahnsistus eine bestimmte Summe zu zahlen, den Teil eines einheitlichen, seinem Inhalte nach vom dürgerlichen Rechte bestimmten, individuellen und mit einem besonderen Namen bezeichneten Rechtsgeschäfts bildet (vgl. RSB. Vd. 58 S. 112, Vd. 69 S. 191, Vd. 80 S. 42; Gruchot Vd. 47 S. 1129 und die Urteile des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1913 VII. 357/13 und vom 17. Februar 1914 VII. 504/13, teilweise abgedruckt bei Warneher Vd. 8 Nr. 133 und Vd. 7 Nr. 266). Nur für den Fall der Bejahung dieser Frage bedarf es nach § 10 Abs. 3 StempSty. nicht der Verwendung des besonderen Schuldverschreibungsstempels (Tarisst. 58 I) zu den drei Bahlungsversprechen.

Der Revisionsbeklagte hat gemeint, den § 10 Abs. 3 StempStG. noch enger auslegen zu sollen. Er stellt die Forderung auf, daß der einheitliche Vertrag nicht nur im bürgerlichen Rechte mit einem besonderen Ramen bezeichnet, sondern auch im Stempeltarise mit seinem Namen besonders aufgeführt sein muß. Von diesem Standpunkt aus will er nur prüsen, ob die drei in Rede stehenden Verträge sich als Wertverdingungsverträge im Sinne der Tarisst. 75 StempStG. darstellen, und mit der unzweiselhaften Verneinung dieser Frage will er den ganzen Rechtsstreit zu seinen Gunsten entschieden wissen, da eine andere Vertragssorm offendar nicht in Vetracht komme. Dieser Aufsassung kann nicht beigepslichtet werden. Die auf dem Gebiete des Vermögensrechts liegenden benannten Verträge des bürgerlichen Rechtes sind zu einem erheblichen Teile — vgl. die Aufzählung bei

Beinit, Unm. 2 zu Tarifft. 71 StempStB. - im Stempeltarife nicht mit ihrem Namen bezeichnet. Gleichwohl find fie aber nach bem Tarife steuerpflichtig" im Sinne bes § 10 Abs. 3 StempStG., ba fie nach der fesistehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts unter bie Tarifft. 71 Nr. 2 StempSis. fallen. Allgemein für die im Tarife nicht namentlich aufgeführten Verträge des bürgerlichen Rechtes ist bas in ber Entscheidung vom 17. Februar 1914 VII. 504/13 außgesprochen, für ben Berlagsvertrag RGB. Bb. 49 S. 278, für ben Kontokurrentvertrag in der Entscheidung vom 27. März 1903 VII. 491/02 und für den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesethuchs, der nicht Wertverdingungsvertrag ift in RGA. Bb. 68 S. 74. Gerade für einen folchen Werkvertrag ergibt sich bies auch unmittelbar aus ben Bestimmungen des Stembeltarifs selbst. Nach Taxifft. 75 StempSt. 8. sollen die Werkverdingungsverträge für die Versteuerung in einen die gelieferten Rohftoffe betreffenben Beräußerungsvertrag und einen Arbeitsvertrag zerlegt werben. Dieser Arbeitsvertrag, der fich mit dem Wertvertrage des Bürgerlichen Gesethuchs bedt, foll ber Berstempelung nach Tarifft. 71 Rr. 2 StempStB. unterliegen. Alfo muß das auch von dem reinen Werkvertrage des Bürgerlichen Gesets= buchs gelten.

Auf einer gegenteiligen Ansicht beruht auch nicht bas Urteil bes erkennenden Senats VII. 165/16 . . . (folgt Besprechung bieses Urteils).

Von seinem hiernach zu billigenden Rechtsstandpunkt aus hat das Oberlandesgericht die möglicherweise in Betracht kommenden Vertragsverhältnisse gedrüft. Es hat aber weder einen Auftrag noch eine Gesellschaft noch endlich einen Werkvertrag für vorliegend ersachtet. In der Verneinung auch der Frage nach dem Werkvertrag erblicht die Revision einen Rechtsirrtum, indessen zu Unrecht. Zuzugeden ist der Revision allerdings, daß die vom Oberlandesgericht angenommene Unanwendbarkeit des § 649 BGB. auf das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Gisendahnsiskus keinen entscheidenden Grund gegen die Annahme eines Werkvertrags abzugeden vermag. Der § 649 BGB. ist, wie die Revision richtig hervorhebt, eine Vorschrift des nachgiedigen, nicht des zwingenden Rechtes, vgl. RGB. Bd. 86 S. 107 (110), die Geltung dieser Bestimmung konnte also vertraglich ausgeschlossen werden, und dies war

als stillschweigend erfolgt anzusehen, wenn sie mit dem übrigen Inhalte des Bertragsverhältnisses als eines Wertvertrags in unlösbarem Widerspruche stand.

Kehl geht dagegen der Versuch der Revision, den Sat bes Berufungsurteils: "Der Bertrag, für fich ein Bert in beftimmter Art auszuführen, ist tein Wertvertrag", als unrichtig zu erweisen. Wie aus § 631 BBB. zu entnehmen, sett ber Wertvertrag zwei Bersonen voraus, einen Besteller, für ben ber Unternehmer tätig ift, und einen Unternehmer, ber burch Arbeit ober Dienstleiftung ein Wert für ben Befteller berftellt ober einen anderen Erfolg für ibn herbeiführt. Den herbeizuführenden Erfolg erblickt bie Revision im gegenwärtigen Kalle zutreffend in ber Schaffung ber vereinbarten Vorkehrungen gegen kunftige Bergschäden. Der Revision ist weiter auxugeben, daß die Rlägerin die Ausführung ber Arbeiten burch Werkvertrag einem Dritten hatte übertragen und bag biefer Dritte auch ber Gifenbahnfistus felbit batte fein tonnen. Diefe an fich gegebene Möglichkeit beweist aber noch nichts für bie tatiachliche Geftaltung bes vorliegenden Falles. Bei beren Burbigung gelangt die Revision selbst zu bem Ergebnis, daß es sich vorliegend "um Bauanlagen handele, die der Unternehmer in der Hauptsache für sich und nicht für ben Besteller, also auch insoweit" - b. h. in der Hauptsache - "nicht als Unternehmer herstelle". Diese Unklarheit beruht wesentlich auf bem Nichtunterscheiben zweier verschiebener Ralle und bem Gleichseben bes rechtlichen und bes wirtschaftlichen Kurficharbeitens. Ift jemand in ber Lage, ein Wert jum Nugen eines Dritten herstellen zu muffen, so tann er bie Ausführung des Werkes burch Wertvertrag mit allen baraus fich ergebenden recht= lichen Folgen einem anderen und auch dem Dritten selbst übertragen. zu bessen Kuten es bestimmt ift. Er kann es aber auch bem Dritten überlassen, das Wert unmittelbar für sich herzustellen, und sich selbst darauf beschränken, dem Dritten die Kosten zu erstatten. Das ware bann ein unbenannter Bertrag, er wurde bem fog. Subventions vertrag ähneln. In dem ersten Falle wurde ber Dritte rechtlich durchweg als Unternehmer für einen Besteller und nur wirtschaftlich für sich arbeiten, in bem zweiten Falle würde er rechtlich und wirtschaftlich für sich arbeiten. Die Revision erkennt richtig, bag bei einem Wertvertrage ber Unternehmer wirtschaftlich für fich arbeiten

kann, und sie glaubt irrtümlich, baraus schließen zu bürfen, daß ber Vertrag ein Werkvertrag bleibe, auch wenn ber Unternehmer nicht mehr Unternehmer sei und auch rechtlich für sich arbeite.

Der von ber Revision bekämpste Sat des Oberlandesgerichts spricht, da er die Rechtslage beurteilen will, offendar nur von dem rechtlichen Fürsicharbeiten. Sein Inhalt geht also dahin: Der Verstrag, rechtlich für sich ein Werk in bestimmter Art auszusühren, ist kein Werkvertrag. Dieser Satz stimmt mit dem Ergebnis obiger Darlegungen überein und ist daher nicht zu beanstanden. An der Hand dieses Satzes hat das Oberlandesgericht den Inhalt der Versträge geprüft, und es ist dabei von Rechtsirrtum unbeeinflußt — die irrtümlichen Aussührungen über § 649 VGB. sind für diese Entscheidung nicht maßgebend gewesen — zu dem Ergebnis gelangt, daß der Sisendahnssistus die Bauarbeiten in der bestimmten Art unmittelbar und rechtlich für sich, nicht für die Klägerin aussühren sollte. Mit Recht hat also das Oberlandesgericht in den Verträgen der Klägerin seine Wertverträge erblickt."...